

**1. Änderung der
Friedhofsgebührenordnung der Kirchgemeinde Brenz
vom 1. März 2012**

Auf Grund des § 32 Nrn. 7 und 8 Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat der Kirchgemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den kirchlichen Friedhof in der Kirchgemeinde Brenz am 01.03.2012 beschlossen:

§ 1

Inhalt der 1. Änderung

1. § 5 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

(1) Grabnutzungsgebühren ab 01.03. 2012

Reihengrabstätte

- für Särge und Urnen für 30 Jahre 90,- €

Wahlgrabstätte:

- für Särge und Urnen je Grabbreite für 30 Jahre 105,-€

Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer
Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 3,50 €

Rasenreihengrab für Särge und Urne 105,- €

Pflegekosten 30 Jahre pro Grab: 312,- €

Risikoabsicherung 25% von Pflegekosten: 78,- €

Erstanlage pro Grab: 50,- €

Auffüllen des Grabes bei Sargbestattung: 100,- €

(2) Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite
und Jahr berechnet. Sie beträgt: 3,-€

Die Gebühr wird für ein Jahr im Voraus erhoben.

(3) Bestattungsgebühr

- für eine Sargbestattung: 23,- €

- für eine Urnenbestattung 23,- €

§ 2

In-Kraft-Treten

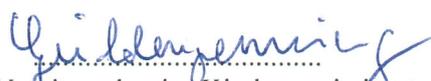
(1) Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.

(2) Mit Inkrafttreten dieser 1.Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung vom 15.11.2001 ihre Rechtskraft.

Der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Brenz am 01.03.2012

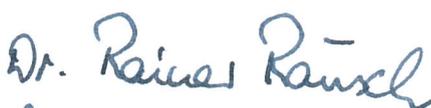

.....
Vorsitzende des Kirchgemeinderates
Draeger




.....
2. Vorsitzender des Kirchgemeinderates
Guldennening

Die obenstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird gemäß § 87 Nr. 17 Kirchgemeindeordnung genehmigt.

Schwerin, 16. April 2012


Obkirchenrat

